

3) Geiz, die Berechnung von Kosten und Gebühren der Kirchen- und Schulcommissionen und Episcopien betr. vom 11. April 1866.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linke regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiedurch in Beziehung auf das Liquidiren für die bei den Kirchen- und Schulcommissionen und den Episcopien zu Gera, Schleiz und Eberdorf vorkommenden Geschäfte und Verhandlungen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Zu der Regel sind die bei gedachten Behörden vorkommenden Geschäfte, soweit sie die Kirchen, Pfarreien und Schulen, irglichen deren Bezügen, sowie andere milde Stiftungen betreffen, kostenfrei zu verhandeln.

§. 2.

Sind in solchen Angelegenheiten, wie namentlich bei Visitationen, Beichtigungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden oder anderer dazu gehöriger Grundstücke, irglichen bei Einführung und Bestallung von Geistlichen, Reisen notwendig, so kommen dafür den betheiligten Beamten die vorschriebmäßigen Beförderungskosten und Diäten nach dem Reglement vom 6. Mai 1865 zu.

§. 3.

Der hiedurch entstehende Aufwand ist aus der Hauptstaatskasse zu bestreiten.

§. 4.

Die Kirchrechnungen sind regelmäßig am Ende der zuständigen Kirchen- und Schulcommission abzunehmen und kommen daher die dafür bisher üblich gewesenen Reisekosten und Speisevergütungen in Wegfall.

Dagegen hat es bei den observanzmäßigen Gebühren für Abdrück der Rechnungen auch fernherhin sein Bewenden.

§. 5.

Für solche Verhandlungen, welche auf Antrag und im Interesse von Privatpersonen bei den Kirchen- und Schulcommissionen und Episcopien stattfinden oder durch die